

# Netzentgelte Strom

# E-Werk )) Simbach

Entgelte gültig ab 01.01.2026

Stand: 17.12.2025

## Entgelte für die Netznutzung - Entnahmestellen mit Leistungsmessung --- Jahresleistungspreissystem ---

Netz- oder Umspannenebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	15,55	6,09	145,97	0,87
Umspannung (MS/NS)	17,64	6,69	146,80	1,52
Niederspannung (NS)	22,87	8,23	165,24	2,54

1): Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebene Ebene zum Ansatz.

## Entgelte für die Netznutzung - Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	96,00	6,59
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung, Elektromobilität, Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	0,00	2,06

## Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	116,65	-
Modul 2 (nur wählbar mit separatem Zähler)	Niederspannung (NS)	-	2,64
Modul 3 (nur in Verbindung mit iMSys und Modul 1)	NT Arbeitspreis ct/kWh	ST Arbeitspreis ct/kWh	HT Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung (NS)	2,64	6,59	9,86
Zeitfenster Ebene Niederspannung (NS)	Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif
Quartal 1 - 4: 01.01. - 31.12.	00:00-06:00	alle restlichen Zeiten	16:00-19:30

## Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannenebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	55,55	66,65	77,76
Umspannung (MS/NS)	69,99	83,99	97,98
Niederspannung (NS)	96,94	116,32	135,71

## Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV --- Monatsleistungspreise ---

Netz- oder Umspannenebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	24,33	0,87
Umspannung (MS/NS)	24,47	1,52
Niederspannung (NS)	27,54	2,54

## Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stroßspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV.

## Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

## Entgelte für Messstellenbetrieb

**Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.**

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelpunktmessung je Zählpunkt	695,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	475,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	11,80
Zweitarifzähler einschließlich Tarifschaltung	19,00

## Messung/Ablesung

Sonderablesung	€/Vorgang
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	80,00

## Sonstige Entgelte

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh
für nicht privilegierte Letzerverbräuche	0,446 <sup>1)</sup>
für privilegierte Letzerverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	

Aufschlag für besondere Netznutzung	ct/kWh
Letzerverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	1,559 <sup>1)</sup>
Letzerverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,050 <sup>1)</sup>
Letzerverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>	0,025 <sup>1)</sup>

Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht privilegierte Letzerverbräuche	0,941 <sup>1)</sup>
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	

1) Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

2) sofern Unternehmen des produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner <sup>3)</sup>	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

3) Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

**Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.**

## Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 24c Abs. 5 EnWG berechtigt sind, ihre Netzentgelte im Kalenderjahr 2026 unterjährig anzupassen, sofern die im Gesetz vorgesehene Zahlung des Zuschusses zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten durch die Bundesregierung ausbleibt. Sollte es zu einer solchen Netzentgeltanpassung durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) kommen, werden auch unsere Netzentgelte entsprechend angepasst, soweit keine anderslautenden gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Vorgaben entgegenstehen.